

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom , mit der die Verordnung betreffend die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle nach dem StBHG geändert wird

Auf Grund des § 47a Abs. 7 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 10/2012, wird verordnet:

Die Verordnung betreffend die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle nach dem StBHG, LGBl. Nr. 82/2008 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die/Der Vorsitzende hat die paritätische Kommission zu den Sitzungen einzuladen. Zur ersten Sitzung jeden Jahres hat der Vorsitzende längstens zwischen 15. September und 30. September einzuladen.“

2. Der bisherige § 15 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung des § 7 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit der Kundmachung folgenden Tag, das ist der , in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann V o v e s